

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1946

Herausgegeben und versendet am 15. September 1946

1. Stück

1. Landesverfassungsgesetz: Wiederinkraftsetzung der Vorarlberger Landesverfassung 1925.
2. Landtagsbeschuß: Wiederinkraftsetzung der Landtagsgeschäftsordnung 1932.
3. Landtagsbeschuß: Geschäftsordnung der Vorarlberger Landesregierung.
4. Gesetz: Bereinigung von während der deutschen Besetzung Österreichs getroffenen Verfügungen auf dem Gebiete des Gemeindewesens.
5. Gesetz: Auflösung von Fischereipachtverträgen.
6. Gesetz: Aufhebung des Gesetzes über den Fischereischein.
7. Gesetz: Neuvergebung der Jagden.
8. Verordnung: Neuvergebung der Jagden.
9. Gesetz: Wiedererrichtung einer Bauernkammer für Vorarlberg.
10. Landtagsbeschuß: Ermächtigung der Landesregierung zu nachträglichen Textänderungen von Gesetzesbeschlüssen.

1.

Landesverfassungsgesetz

vom 11. Dezember 1945 über die Wiederinkraftsetzung der Vorarlberger Landesverfassung 1925.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 47/1925, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 15/1930 und Nr. 25/1932, wird mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen des Artikel 5 der Landesverfassung treten bis zu einer anders lautenden gesetzlichen Regelung nicht in Kraft.

Artikel 2.

Mit dem Vollzug dieses Landesverfassungsgesetzes wird die Vorarlberger Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Gräbherr.

2.

Beschluß

des Vorarlberger Landtages vom 11. Dezember 1945 über die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag.

Die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag in der Fassung des Beschlusses LGBl. Nr. 24/1932 tritt mit sofortiger Wirksamkeit wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

3.

Geschäftsordnung

für die Vorarlberger Landesregierung (Beschuß des Vorarlberger Landtages vom 21. März 1946.)

§ 1.

- (1) Die Landesregierung behandelt und erledigt die ihr obliegenden Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises des Landes in kollegialen Beratungen (Sitzungen).
- (2) Die Sitzungen der Landesregierung sind nicht öffentlich.
- (3) Erscheint die Anberaumung einer Sitzung nicht unlich und ist eine Beschlußfassung sehr dringend, so kann diese auf dem Wege der Umfrage bei den im Regierungsgebäude anwesenden Mitgliedern der Landesregierung erfolgen. Zu einem gültigen Beschuß ist in einem solchen Falle jedoch erforderlich, daß der Antrag mit kurzer Begründung den Regierungsmitgliedern durch

Umlaufschreiben bekanntgegeben wird und daß wenigstens vier Regierungsglieder dem Antrage zustimmen. Von dem auf diese Weise zustande gekommenen Beschuß ist in der nächsten Regierungssitzung Mitteilung zu machen.

§ 2.

- (1) Soweit die der Landesregierung obliegenden Geschäfte nicht von grundsätzlicher, politischer, finanzieller, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung sind, können sie auch von dem mit der Führung des Referates betrauten Regierungsgliede oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landeshauptmannschaft vom Landesamtsdirektor, vom Abteilungsleiter oder nach den für die einzelnen Abteilungen erlassenen Geschäftsordnungen vom Leiter der Unterabteilung in eigener Verantwortung erledigt werden.
- (2) Angelegenheiten, die dem Landtag zur Beschlußfassung oder Berichterstattung zuzuweisen sind sowie Anträge, durch die eine im Landesvoranschlage nicht vorgesehene Belastung der Landesfinanzen verursacht werden kann, bedürfen in jedem Falle der kollegialen Beratung und Beschlußfassung. Die Landesregierung kann im übrigen nähere Richtlinien darüber erlassen, welche Angelegenheiten der kollegialen Beschlußfassung vorbehalten sind.

§ 3.

- (1) Die Sitzungen der Landesregierung finden in der Regel wöchentlich einmal an dem hierfür im voraus bestimmten Tage statt. Abweichungen hiervon bestimmt der Landeshauptmann; dieser ordnet, falls er es für notwendig findet, auch außerordentliche Sitzungen an.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder der Landesregierung dies verlangen.

§ 4.

- (1) Über die bei einer Regierungssitzung zur Verhandlung gelangenden Gegenstände ist vom Schriftführer eine Tagesordnung anzufertigen. In diese dürfen nur solche Beratungsgegenstände aufgenommen werden, für die ein von einem Regierungsgliede unterfertigter schriftlicher Antrag oder Erledigungsentwurf vorliegt, der mit den einschlägigen Akten bis längstens 15 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Tages dem Schriftführer übergeben worden ist. Die Tagesordnung ist den Regierungsgliedern bis spätestens 17 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Tages in ihrem Amtszimmer zuzustellen.
- (2) Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann bei einer Sitzung nur dann behandelt werden, wenn die beantragte Erledigung schriftlich vorliegt, von einem Regierungsgliede unterfertigt ist und wenn diesem Gegenstande überdies die Dringlichkeit zuerkannt worden ist. Zur Annahme der Dringlichkeit ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 5.

- (1) Jedem Regierungsgliede steht das Recht zu, nach Feststellung der Tagesordnung und auch noch während der Sitzung in die zur Behandlung stehenden Aktenstücke Einsicht zu nehmen.
- (2) In wichtigen Fällen kann der Landeshauptmann verfügen, daß die Akten oder Abschriften von Erledi-

gungsentwürfen vor der Vorlage in der Sitzung oder vor der Beschlussfassung allen Regierungsgliedern zur Einsichtnahme übergeben werden.

(3) Ist zu erwarten, daß durch die Annahme eines Antrages dem Lande Kosten entstehen, die im Landesvoranschlag nicht vorgesehen sind oder durch die eine Überschreitung einer Voranschlagspost entstehen kann, oder ist der Antrag aus anderen Gründen für die Landesfinanzen von wesentlicher Bedeutung, so ist der Antrag mit den Akten vor der Vorlage zur Sitzung dem mit der Führung des Finanzreferates betrauten Regierungsgliede zuzuleiten. Ergibt sich aus der Beratung des Gegenstandes auf der Regierungssitzung die Notwendigkeit der Klärung der finanziellen Auswirkung eines Beschlusses, ist die weitere Beratung und Beschlussfassung im Gegenstande auf die nächste Sitzung zurückzustellen, wenn das mit der Führung des Finanzreferates betraute Regierungsglied dies verlangt und nicht die Landesregierung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf der sofortigen Beschlussfassung besteht.

§ 6.

In welchen Fällen ein Regierungsglied wegen Befangenheit von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist und sich auch sonst der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat, richtet sich nach § 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (A. V. G.) BGBl. Nr. 274/1925.

§ 7.

(1) Die Landesregierung beschließt über Vorschlag des Landeshauptmannes, in welchen Angelegenheiten der Landesvollziehung das Referat dem Landeshauptmann selbst vorbehalten ist und welche Referate anderen Mitgliedern der Landesregierung übertragen werden.

(2) Die Landesregierung kann ferner beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes und nach dessen Weisung von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In solchen Fällen sind die Bestimmungen des Artikels 103, Abs. (2) und (3) des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 anzuwenden.

(3) In besonderen Fällen kann durch Beschluß der Landesregierung einem Regierungsgliede zur Unterstützung in der Geschäftsführung hinsichtlich einzelner Teile seines Referates ein der Regierung nicht angehörendes Hilfsorgan (Landesregierungreferent), das entweder Mitglied des Landtages ist oder früher dem Landtage oder der Landesregierung angehört hat, beigegeben werden. Der Landesregierungreferent ist dem mit der Führung des Referates betrauten Regierungsgliede unterstellt und an seine Weisungen gebunden. Er kann an den Sitzungen der Landesregierung teilnehmen, wenn in seinen Wirkungskreis fallende Fragen zur Behandlung kommen. Er hat dort beratende Stimme. Das Recht der Antragstellung und das Stimmrecht steht nur dem Regierungsgliede, dem er beigegeben ist, zu.

§ 8.

Dem Landeshauptmann (Landesstatthalter) oder dem gemäß § 7, Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mit der Führung von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung betrauten Mitglieder der Landesregierung bleibt es unbenommen, auch Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Regierungssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Er ist jedoch in diesem Falle an den Sitzungsbeschluß nicht gebunden und trägt trotz desselben allein die Verantwortung. Dem Sitzungsbeschlusse kommt hier nur die Bedeutung einer gutachtlichen Äußerung zu.

§ 9.

Insoweit die Landesverfassung oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen, ist für die Sitzungen der Landesregierung die Geschäftsordnung des Landtages sinngemäß anzuwenden. Der Vorsitzende kann sich in den Sitzungen an der Wechselrede beteiligen und er nimmt auch an der Abstimmung teil.

§ 10.

(1) Über jede Sitzung der Landesregierung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefaßten Beschlüsse enthält. Abgelehnte Anträge sind dann in die Nieder-

schrift aufzunehmen, wenn dies der Antragsteller in der Sitzung verlangt hat.

(2) Die Führung der Niederschrift obliegt dem vom Landeshauptmann zum Schriftführer bestimmten Beamten der Landeshauptmannschaft. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedem Regierungsgliede steht das Recht der Einsichtnahme in die Niederschrift zu. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten ordentlichen Sitzung vorzubringen. Andernfalls gilt die Niederschrift für genehmigt. Berichtigungen der Niederschrift sind dieser als Anhang beizufügen.

§ 11.

(1) Der Landesamtsdirektor nimmt an den Sitzungen der Landesregierung mit beratender Stimme teil.

(2) Andere Beamte und Angestellte der Landeshauptmannschaft oder anderer Landesämter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie vom Vorsitzenden oder vom Referenten zwecks Berichterstattung dazu eingeladen werden.

§ 12.

Die weitere Bearbeitung der Sitzungsbeschlüsse obliegt dem Referenten mit Unterstützung der zuständigen Abteilung der Landeshauptmannschaft. Ist jedoch ein Beschluß gegen den Antrag des Referenten gefaßt worden, kann dieser verlangen, daß der Beschluß von demjenigen Regierungsgliede weiter ausgearbeitet wird, dessen Antrag zum Beschluß erhoben worden ist.

§ 13.

(1) Bei Verhinderung des Landeshauptmannes gehen alle ihm zustehenden Rechte und Pflichten auf den Landesstatthalter über.

(2) Ist auch dieser verhindert, so gehen diese Rechte und Pflichten auf jenes Mitglied der Landesregierung über, das der Landeshauptmann (Landesstatthalter) für diesen Fall mit der Leitung der Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann:

Ulrich IIg.

4.

Gesetz

vom 21. März 1946 über die Bereinigung von während der deutschen Besetzung Österreichs getroffenen Verfügungen auf dem Gebiete des Gemeindefwesens.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Eine in der Zeit vom 13. März 1938 bis 30. April 1945 durchgeführte Vereinigung von Gemeinden bleibt nur dann aufrecht, wenn sie durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß aller Stimmberechtigten (§ 3) jedes der ursprünglichen Gemeindegebiete nachträglich bejaht wird.

§ 2.

Die Abstimmung geschieht mit ja (Vereinigung) oder nein (Trennung). Die nicht erschienenen Stimmberechtigten werden der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 3.

Stimmberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die am 12. 3. 1938 ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete einer der beiden Ortsgemeinden hatten und am Tage der Anordnung der Abstimmung noch in einem dieser Ortsgemeinde wohnten. Überdies müssen sie am 1. Jänner des Jahres, in dem die Abstimmung stattfindet, das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die unter die Bestimmungen des § 17 des Verbotsgesetzes vom 8. 5. 1945, StGBI. Nr. 13, fallenden Personen sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 4.

Die Landesregierung setzt den Tag fest, an dem die Vereinigung außer Kraft tritt.

§ 5.

Wird die Vereinigung Bregenz-Lochau nicht bestätigt, so tritt die Vereinigung Bregenz-Eichenberg ohne Ab-

stimmung an dem von der Landesregierung festzustellenden Zeitpunkte außer Kraft.

Die Abstimmung über die Vereinigung der Gemeinden Höchst, Gailfau, Fußach zur Gemeinde Rheinau vollzieht sich in der Form, als ob sich diese Gemeinden zur Gemeinde Höchst vereinigt hätten.

§ 6.

Im Falle die Vereinigung nicht bejaht wird, hat der Gemeindevorstand der einzelnen Gemeinden nachträglich einen Plan über die vollständige Auseinandersetzung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes einschließlich der Gemeindeanstalten, Betriebe und erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen sowie der in Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds der Landesregierung vorzulegen. Der Plan hat sich auch auf die bestehenden Lasten zu beziehen. Bei der Auseinandersetzung ist soweit möglich von dem Grundsatz der Wiederherstellung des früheren Zustandes auszugehen. Der Plan über die Auseinandersetzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Sie kann denselben auch abändern, wenn dies besonders begründet erscheint. Die auf die Auseinandersetzung abzielenden Beschlüsse der Gemeindevorstände werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Besteht Gefahr, daß die Einzelgemeinde für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen aus dem eigenen oder übertragenen Wirkungskreise nicht besitzt, kann die Landesregierung die Vereinigung trotz Verneinung bestätigen.

§ 7.

Wird der Plan über die Auseinandersetzung (§ 6) von den einzelnen Gemeinden nicht innerhalb des von der Landesregierung gesetzten Termines vorgelegt oder kommt eine Einigung innerhalb dieses Termines nicht zustande, so setzt die Landesregierung die Bestimmungen über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung fest.

§ 8.

Die Landesregierung ist ermächtigt, auf dem Gebiete des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes sowie hinsichtlich der Ortschaften (Fraktionen) Verfügungen zu treffen, die der Wiederherstellung des bis zum 30. September 1958 bestandenen und den Bestimmungen der Vorarlberger Gemeindeordnung 1955 entsprechenden Zustandes dienen.

§ 9.

Die Landesregierung erläßt im Verordnungswege die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Abstimmung.

Der Landeshauptmann:

Ulrich IIg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

5.

Gesetz

vom 21. März 1946 über die Auflösung von Fischereipachtverträgen.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Alle im Lande Vorarlberg bestehenden Fischereipachtverträge werden aufgehoben, soweit nicht die Landesregierung das Fortbestehen solcher Verträge für die vertragsmäßige Dauer oder für kürzere Zeit ausspricht.

(2) Bei Pachtverträgen, die nicht nach Absatz 1 fortbestehen, bestimmt die Landesregierung den Tag der Rechtswirksamkeit der Aufhebung für jeden Fall gesondert.

(5) Die Zustellung des Ausspruches über das Fortbestehen von Verträgen bewirkt die Landesregierung durch Verständigung des zuständigen Fischereivereinschusses.

§ 2.

Die Neuverpachtung der Eigenreviere hat nach § 15, die der Pachtreviere nach § 15 Fischereigesetz, LGBl. Nr. 27/1891 binnen 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides über das nicht mehr weitere Fortbestehen zu erfolgen.

§ 3.

Vorstellungen gegen den Vorgang bei Neuvergebung von Fischereien sind an die Landesregierung zu richten, die endgültig entscheidet. Die Frist zur Erhebung der Vorstellung beträgt eine Woche.

§ 4.

Die Auflösung eines Pachtvertrages oder die Verkürzung der vertragsmäßigen Pachtdauer auf Grund dieses Gesetzes begründet keine Schadenersatzansprüche.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft, mit seiner Vollziehung ist die Vorarlberger Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann:

Ulrich IIg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

6.

Gesetz

vom 21. März 1946 über die Aufhebung des Gesetzes über den Fischereischein.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Reichsgesetz vom 19. April 1939, RGBl. I, Seite 795, über den Fischereischein wird mit Wirkung für das Bundesland Vorarlberg aufgehoben.

Artikel II.

Der § 66 des Fischereigesetzes vom 21. Februar 1889, LGBl. Nr. 27/1891, tritt wieder in Kraft.

Artikel III.

Das Gesetz, mit dessen Durchführung die Vorarlberger Landesregierung betraut ist, tritt mit der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ulrich IIg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

7.

Gesetz

vom 21. März 1946 über die Neuvergebung der Jagden.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Alle im Lande Vorarlberg bestehenden Jagdpachtverträge werden aufgehoben, soweit nicht die Landesregierung das Fortbestehen solcher Verträge für die vertragsmäßige Dauer oder für kürzere Zeit ausspricht. Den Tag der Rechtswirksamkeit der Aufhebung bestimmt die Landesregierung für jeden Vertrag gesondert. Die Zustellung des Ausspruches über das Fortbestehen von Verträgen bewirkt die Landesregierung durch Verständigung des zuständigen Jagdvorstehers, in Fällen von Eigenjagden durch Verständigung des Bürgermeisters jener Gemeinde, in deren Gebiet der Eigenjagdbezirk ganz oder zum größeren Teile liegt.

§ 2.

Die Neuvergebung der Jagden geschieht durch öffentliche Versteigerung, im Offertwege oder durch freihändige Vergebung. Die näheren Bestimmungen über die Neuvergebung der Jagden werden durch Verordnung getroffen.

§ 3.

Vorstellungen gegen den Vorgang bei Neuvergebung von Jagden sind an die Landesregierung zu richten, die endgültig entscheidet. Die Frist zur Erhebung von Vorstellungen beträgt eine Woche.

§ 4.

Wegen Neuvergebung von Jagden auftretende vermögensrechtliche Streitigkeiten sind im Zivilrechtswege auszutragen.

§ 5.

Die Rechtsänderungen, die durch die vorstehenden Bestimmungen herbeigeführt werden, begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz und kein Kündigungsrecht hinsichtlich der Jagdpachtverträge.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 12, Abs. 3—5, und § 35 (1), Ziffer 17 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938, Deutsches RGBl. I. S. 410, werden aufgehoben.

§ 7.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist die Vorarlberger Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr.

8.

Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung vom 14. Mai 1946
betreffend den Vorgang bei Neuvergebung der Jagden im
Lande Vorarlberg im Sinne des § 2 des Gesetzes vom
21. März 1946

I.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. März 1946
betreffend den Vorgang bei Neuvergebung von Jagden
wird verordnet:

§ 1.

Die Neuvergebung der Jagden geschieht:

1. durch öffentliche Versteigerung,
2. im Offertwege,
3. durch freihändige Vergebung.

§ 2.

(Allgemeine Bestimmungen.)

1. Alle zur Neuvergebung gelangenden Jagdgebiete sind in demjenigen Umfange zu verpachten, in welchem sie am 1. Mai 1945 verpachtet waren.
2. Die Pachtdauer ist von 4 bis 7 Jahren festzusetzen. Eine Pachtdauer bis zu 10 Jahren kann mit Bewilligung der Landesregierung zugestanden werden. Eine längere Pachtdauer ist unzulässig.
3. Das Jagdjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres.
4. Mit der Neuvergebung der Jagden darf erst begonnen werden, wenn dem Jagdvorsteher — Eigenjagdbesitzer — von der Landesregierung die schriftliche Verständigung von der Auflösung des alten Jagdpachtvertrages zugegangen ist.
5. Den Versteigerungs- (Vergebungs-)Bedingungen dürfen keine Zusätze beigefügt werden, die den Bestimmungen des Jagdgesetzes widersprechen.
6. Vollmachtträger haben sich mit gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmacht auszuweisen.
7. Alle Jagdpachtverträge sind in vierfacher, gleichlautender Ausfertigung unter Anschluß der Bedingungen und des Nachweises der ordnungsmäßig erfolgten Ausschreibung binnen einer Woche nach Vertragsabschluss der Bezirkshauptmannschaft zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle der freihändigen Vergebung entfällt der Nachweis der Ausschreibung.
8. Die freihändige Vergebung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes (Genossenschaftsjagdgebietes) ist nur dann zulässig, wenn die Landesregierung dem zuständigen Jagdvorsteher den Weg der freihändigen Vergebung für zulässig erklärt hat.
9. Pachtverträge dürfen nicht bedingungsweise abgeschlossen werden.
10. Wer für sich als Bieter oder Offertsteller auftritt, in der Absicht, einem Dritten mit dessen Willen die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Jagdpacht-

verträge zu überlassen (Scheingeschäft), wird mit einer Geldstrafe von S 1000.—, sowie dem dauernden Entzuge oder der dauernden Versagung der Jagdkarte bestraft.

11. Wenn der Wildstand in einem Jagdgebiete nennenswert heruntergekommen ist, so ist dennoch womöglich ein Pachtzins zu vereinbaren, der einem mittleren Wildstande entspricht. Dafür kann für die Dauer von 5 Jahren ein Rabatt vom Pachtzins gewährt werden, und zwar höchstens 40% für das erste Jahr, 30% für das zweite und 15% für das dritte. Auf die Erhebung der Jagdabgaben, Gebühren u. dgl. hat eine solche Vereinbarung keine Wirkung.
12. Alle im Wege der öffentlichen Versteigerung oder im Offertwege zur Neuvergebung gelangenden Jagden sind im Vorarlberger Amtsblatt und im örtlich zuständigen Gemeindeblatt auszuschreiben (einmal).
13. Die Jagdabgabe wird mit 25% des Pachtpreises jährlich erhoben werden.
14. Sollte über das in Punkt 13 vorgesehene Ausmaß hinaus eine Belastung der Jagd (durch Steuern, Rentensteuer, Gebühren und dergl.) erfolgen, so verringert sich die in Punkt 13 vorgesehene Jagdabgabe mit der Maßgabe, daß mindestens 10% des Pachtpreises als Jagdabgabe zur Zahlung verbleiben und daß der alsdann die Jagdabgabe nach Punkt 13 übersteigende Betrag der neuen Jagdbelastung vom Verpächter der Jagd zu tragen ist. Die Belastung des Jagdpächters mit öffentlichen Abgaben jeder Art wird daher in jedem Falle 25% des Pachtpreises betragen.
15. Für jeden Pachtvertrag hebt die Bezirkshauptmannschaft vom Pächter eine einmalige Verwaltungsabgabe von S 5.— ein, die nicht als Belastung im Sinne des Punktes 14 anzusehen ist.
16. Devisenausländer schließen die Pachtverträge in ihrer Heimatwährung ab, ausgenommen bei Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung.

§ 3.

1. Die Neuvergebung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (Gen.-J.-Gebiete) steht dem Jagdausschusse zu. Der Jagdausschuß besteht aus dem Jagdvorsteher als dem Obmanne und zwei von ihm aus dem Kreise der Jagdgenossenschaft zugezogenen, vertrauenswürdigen, auch in Jagdsachen kundigen Grundbesitzern. Zu Beschlüssen des Jagdausschusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Verkehr mit den Behörden und die Unterzeichnung der Jagdpachtverträge steht dem Jagdvorsteher zu.
2. Eigenjagdbesitzer, welche die Jagd in ihrem Eigenjagdgebiete selbst ausüben wollen, melden dies binnen vier Wochen nach Verständigung im Sinne des § 2, Punkt 4, der Bezirkshauptmannschaft. Die Bezirkshauptmannschaft überprüft die politische Verlässlichkeit des Eigenjagdbesitzers und nimmt alsdann entweder dessen Meldung zur Kenntnis oder beauftragt den Eigenjagdbesitzer mit der unverzüglichen Verpachtung der Eigenjagd unter Bestimmung einer angemessenen Frist. Kommt in dieser Frist die Verpachtung nicht zustande, so besorgt die Bezirkshauptmannschaft die Verpachtung nach Anhörung des Jagdvorstehers jener Gemeinde, in deren Gebiet das Eigenjagdgebiet liegt. Gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft im Sinne dieses Absatzes ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 4.

(Besondere Bestimmungen für alle Jagdpachtverträge.)

Jeder Jagdpachtvertrag hat bei sonstiger Nichtigkeit zu enthalten:

1. eine Abschrift der Verordnung Nr. 4 des Obersten Befehlshabers für die französische Besatzungszone Österreichs über die Organisation der Jagd;
2. die schriftliche Erklärung des Pächters, daß er sich den Aufgaben, die ihm laut dieser Verordnung zufallen, unterziehe;
3. die Bestimmung: Wenn infolge von Bestimmungen des im Lande Vorarlberg jeweils geltenden Jagdgesetzes ein Zuwachs oder ein Abfall am Jagdgebiete eintritt, hat der Pachtzins eine Erhöhung oder Verminderung im Verhältnisse des Flächenausmaßes des Zuwachses oder des Abfalles zu erfahren. Dies gilt auch für allenfalls wieder erstehende Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete.

§ 5.

Die Neuvergebung der Jagden durch öffentliche Versteigerung.

Diese richtet sich nach der Verordnung der k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg vom 13. März 1907, Landesgesetzblatt 1907, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Die Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung im Amtsblatt und Gemeindeblatt und durch Anschlag an der Gemeindefel hat zu lauten:

Kundmachung

Der gefertigte Jagdvorsteher gibt bekannt, daß der gemeinschaftliche Jagdbezirk (Genossenschaftsjagd) in der Ortsgemeinde im Flächenmaß von am Uhr in Hausnummer für die Dauer von Jahren im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird. Hauptsächlichliche Wildarten Die Bedingungen können beim Gemeindeamte in durch zwei Wochen und vor der Versteigerung im Versteigerungsraume eingesehen werden. Wenn im Sinne der Bestimmungen des im Lande Vorarlberg jeweils geltenden Jagdgesetzes ein Zuwachs oder Abfall am Jagdgebiete eintritt, hat der bei der Versteigerung erzielte Pachtzins eine Erhöhung oder Verminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles zu erfahren. Dies gilt auch für allenfalls wieder erstehende Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete.

Ort am Der Jagdvorsteher:
Unterschrift.

Jagdversteigerungsprotokoll

betreffend die öffentliche Versteigerung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes im Flächenmaß von aufgenommen am in Pacht-dauer

Bedingungen:

- Der Ausrufspreis, der einen Jahrespachtzins ausdrückt, beträgt S
- Jeder Pachtlustige hat vor Beginn der Versteigerung ein Vadium von S mindestens aber S 100.— in Bargeld oder in Einlagebüchern einer inländischen Bank, Spar- oder Raiffeisenkasse zu Händen des Leiters der Versteigerung zu erlegen. Das Vadium wird den Bietenden, mit Ausnahme des Meistbieters, am Schlusse der Versteigerung zurückgestellt. Wenn infolge von Bestimmungen des jeweils im Lande Vorarlberg geltenden Jagdgesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem zur Verpachtung gelangenden Gebiete eintritt, so hat der bei der Versteigerung erzielte Pachtzins eine Erhöhung oder Verminderung im Verhältnisse des Zuwachses oder Abfalles zu erfahren. Dies gilt auch für allenfalls wieder erstehende Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete.
- Das Vadium des Meistbieters ist bei einer inländischen Bank-, Spar- oder Raiffeisenkasse unter Bezeichnung als Vadium für Jagdpacht fruchtbringend anzulegen; als Vadium erlegte Sparbücher nimmt der Jagdvorsteher in Verwahrung. Das Vadium haftet für die Kosten der Versteigerung. Als Versteigerungskosten, die mit dem ersten Pachtzins fällig sind, kommen in Betracht:
 - ein Pauschalbetrag von S 30.— als Vergütung für die Mühewaltung für den Leiter, den Schriftführer und den Ausrufer bei der Versteigerung.
 - die Kosten der Ausschreibung.
 Einvernehmlich zwischen dem Leiter der Jagdversteigerung und dem Meistbietenden kann vom Erlage des Vadiums bei einem Geldinstitut abgesehen werden. Dann nimmt der Jagdvorsteher das Vadium in Verwahrung.
- Der erste Pachtzins ist binnen 14 Tagen nach rechtskräftiger Genehmigung des Pachtvertrages bei der Gemeindekasse in zu erlegen; jeder nachfolgende Pachtzins bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres.
- Die Bestimmungen des im Lande Vorarlberg jeweils geltenden Jagdgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sind für den Jagdpächter verbindlich.
- Die Jagdverpachtung tritt mit der erfolgten Zustellung der Genehmigung des Jagdpachtvertrages an den

Jagdvorsteher durch die Bezirkshauptmannschaft in Rechtskraft.

- Die Versteigerung wurde ordnungsgemäß kundgemacht und auf heute Uhr in Haus-Nr. anberaumt.

Nach Verlesung der Bedingungen melden sich alle Bieter und erlegen das Vadium:

N. N. wohnhaft in

N. N. wohnhaft in

Es werden folgende Anbote gemacht:

1.

2. usw.

Nachdem das Höchstanbot mit S nicht überboten wurde, so wurde das Bieten mit diesem Anbote vorschriftsmäßig abgeschlossen;

Es erscheint dahin N. N. wohnhaft in Beruf mit dem Meistanbot von S als Ersteher der Jagd.

Die Vadien, mit Ausnahme desjenigen des Erstehers, werden zurückgestellt und bestätigen die Erleger den Empfang.

Unterschrift der Bieter: Der Leiter der Versteigerung:
(Unterschrift)

Der Schriftführer:
(Unterschrift)

Der Ersteher:
(Unterschrift)

§ 6.

Die Neuvergebung der Jagden im Offertwege.

Diese richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- Als bald nach Verständigung von der Auflösung eines Jagdpachtvertrages setzt der Jagdausschuß die Verpachtungsbedingungen fest, veranlaßt die öffentliche Ausschreibung und die Auflage im Gemeindeamte zur Einsicht. Für die Einbringung der Anbote ist eine Frist von mindestens 14 Tagen vom Tage des Erscheinens der Ausschreibung im Amtsblatt des Landes Vorarlberg zu bestimmen. In der Ausschreibung muß ferner gesagt werden, daß die Anbote in geschlossenem Briefumschlage unter Kennzeichnung als Anbot für die Jagdverpachtung einzureichen sind.
- Die einlangenden Anbote nimmt der Jagdvorsteher in sorgsame Verwahrung. Nach dem Ende der Anbotsfrist öffnet der Jagdausschuß die Anbote und schließt, alsdann mit dem Meistbietenden den Jagdpachtvertrag ab.

Hegt der Jagdausschuß Bedenken, mit dem Meistbietenden den Vertrag abzuschließen, so gibt er die Gründe der Bezirkshauptmannschaft bekannt unter Antragstellung, an wen er die Jagd verpachten wolle. Der Antrag, dem alle eingelaufenen Anbote anzuschließen sind, ist längstens binnen 3 Tagen nach Öffnung der Anbote einzubringen. Die Bezirkshauptmannschaft kann entweder die Zustimmung zum Antrag des Jagdausschusses geben oder den Jagdausschuß zu einer anderen Antragstellung veranlassen.

Langen auf eine Ausschreibung im Offertwege keine Anbote ein oder nur solche, in denen ein im Verhältnis zum Werte der Jagd unvereinbar niedriger Pachtzins geboten wird, so ist die öffentliche Versteigerung der Jagd in die Wege zu leiten. Ein angebotener Jagdpachtzins ist nicht unvereinbar niedrig, wenn er mindestens so hoch ist als der bisherige.

- Die allgemeinen Bestimmungen über die Neuvergebung von Jagden finden sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Neuvergebung der Jagden im Wege der freihändigen Vergebung.

Diese richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- Sie ist nur dann zulässig, wenn die Landesregierung dem zuständigen Jagdvorsteher den Weg zur freihändigen Vergebung schriftlich für zulässig erklärt.
- Der Jagdausschuß kann sodann die Jagd ohne Ausschreibung und ohne öffentliche Auflegung der Vergebungsbedingungen verpachten. Die Vergebungsbedingungen müssen jedoch dem Bewerber vor Ver-

tragsabschluß zur Kenntnis gelangen und die Kenntnisnahme von ihm schriftlich bestätigt werden.

5. Kommt die geplante freihändige Vergebung längstens binnen 5 Wochen nach Verständigung des Jagdvorstehers von der Zulassung der freihändigen Vergebung nicht zustande, so berichtet hierüber der Jagdvorsteher der Bezirkshauptmannschaft. Diese prüft die Ursache des fruchtlosen Vergebungsversuches und trifft unter Rücksprache mit dem Jagdausschuß die zweckmäßigen Vorkehrungen zur Vergebung der Jagd. Sie kann dabei einen kurzfristigen neuerlichen Versuch zur freihändigen Vergebung der Jagd zulassen oder die Vergebung im Offertwege anordnen.
4. Die allgemeinen Bestimmungen über die Neuvergebung von Jagden finden sinngemäß Anwendung.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Ulrich IIg.

9.

Gesetz

vom 21. März 1946 über die Wiedererrichtung einer Bauernkammer für Vorarlberg.

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Vertretung und Förderung der Interessen der Landwirtschaft sowie zur Wahrnehmung und Vertretung der berufsständischen Interessen der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft in Vorarlberg wird eine Bauernkammer mit dem Sitz in Bregenz errichtet.

§ 2.

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung, des Aufgabenkreises und Wirkungsbereiches, des Verhältnisses zu den Behörden, hinsichtlich der Geschäftsführung und des Kammeramtes sind, solange der Vorarlberger Landtag hierüber keine anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffen hat, die Vorschriften der Abschnitte I, II, III, VII und IX des Gesetzes vom 10. März 1925, LGBl. Nr. 15, über die Errichtung einer Bauernkammer in Vorarlberg sinngemäß anzuwenden.

§ 3.

(1) Die Bauernkammer kann bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben die Mitwirkung von Fachvereinen und Fachverbänden in Anspruch nehmen, sofern die Satzungen dieser Vereine und Verbände von der Bauernkammer genehmigt und die Leitung dieser Vereine und Verbände jeweils einvernehmlich mit der Bauernkammer bestellt werden. Diese Fachvereine und Fachverbände unterstehen der Aufsicht der Bauernkammer. Das Einvernehmen mit der Bauernkammer bei der Bestellung der Leitung und das Aufsichtsrecht der Bauernkammer müssen in den Satzungen der Fachvereine und Fachverbände vorgesehen sein.

(2) Zur Durchführung der der Bauernkammer nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben kann die Bauernkammer in den Bezirken und Gemeinden des Landes besondere Organe bestellen, die an die Weisungen der Bauernkammer gebunden sind.

§ 4.

Bis zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen in die Bauernkammer gelten für die Zusammensetzung der Bauernkammer folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Die Bauernkammer besteht aus 16 Mitgliedern. Hier- von gehören vier Mitglieder dem Kreise der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und zwölf Mitglieder dem Kreise der selbständigen berufstätigen Landwirte einschließlich der berufstätigen Familienangehörigen oder dem Kreise der Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Fachschulen an. Die Mitglieder der Bauernkammer werden von der Landesregierung unter entsprechender Berücksichtigung der im Lande vertretenen

Betriebsweisen und Erzeugungszweige sowie der einzelnen Landesteile bestellt. Die Mitglieder der Bauernkammer können von der Landesregierung jederzeit abberufen werden. An die Stelle der abberufenen oder auf andere Weise ausgeschiedenen Mitglieder können von der Landesregierung neue Mitglieder bestellt werden. Die Mitglieder der Bauernkammer müssen jenen Voraussetzungen entsprechen, die für die Landtagswahl vom 25. 11. 1945 für die Wählbarkeit festgesetzt waren.

- b) Die Bauernkammer wählt in der vom Landeshauptmann einberufenen Eröffnungssitzung aus ihrer Mitte unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Ein Vizepräsident muß dem Kreise der Arbeitnehmer angehören. Scheidet einer dieser Amtsträger aus seinem Amte, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- c) Der Präsident führt den Vorsitz in der Vollversammlung der Bauernkammer, leitet ihre Geschäfte und vertritt die Kammer nach außen. Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und vertreten ihn nach der Reihenfolge ihrer Berufung im Falle der Verhinderung.
- d) Der Präsident leistet die Angelobung, daß er die ihm obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werde, dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder der Kammer leisten die Angelobung in die Hand des Präsidenten.
- e) § 9, Abs. (1) bis (3) des Gesetzes vom 10. März 1925, LGBl. Nr. 15, ist anzuwenden.

§ 5.

Solange sich die Bauernkammer nicht gemäß der nach § 2 dieses Gesetzes anwendbaren Bestimmung des § 25 (2) des Gesetzes vom 10. März 1925, LGBl. Nr. 15, eine Geschäftsordnung gibt, ist die am 1. Jänner 1933 in Geltung gestandene Geschäftsordnung der Bauernkammer für Vorarlberg sinngemäß anzuwenden.

§ 6.

Für die Kostendeckung gelten bis auf weiteres die Bestimmungen der §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 10. März 1925, LGBl. Nr. 15, mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 26, Abs. (2), Buchstabe a) und (3) des vorbezeichneten Gesetzes angegebene Umlage auf die Grundsteuer die nach den bisherigen reichsrechtlichen Bestimmungen eingehobenen Reichsnährstandsbeiträge sowie die von der Landkrankenkasse eingehobenen Beiträge weiter eingehoben und nach Abzug der festgesetzten Einhebungsgebühr im Wege der Landesregierung an die Bauernkammer überwiesen werden.

§ 7.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Vorarlberger Landesregierung betraut ist, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Ulrich IIg.

Der Schriftführer des Landtages:
Dr. Elmar Grabherr.

10.

Beschluß

des Vorarlberger Landtages vom 21. März 1946 über die Ermächtigung der Landesregierung zu nachträglichen Textänderungen von Gesetzesbeschlüssen.

Die Vorarlberger Landesregierung wird ermächtigt, an allen im Vorarlberger Landtage beschlossenen Gesetzentwürfen textliche Änderungen vorzunehmen, die das Wesen der Sache nicht berühren, sofern sich solche Änderungen nachträglich als notwendig erweisen, insbesondere um einen Einspruch der Bundesregierung zu vermeiden oder einem Wunsche derselben nachzukommen.

Der Landeshauptmann:
Ulrich IIg.